



2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites nach einem Streitwert von 30.000 € zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, zu Ziffer 1, 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000 € und zu Ziffer 3 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Die Beklagte ist ein bekanntes Versandhandelsunternehmen.

Die Beklagte stellte ihrer Kundin, [REDACTED] die sich im Zahlungsverzug befand, in der aus Anlage K2 und K3 ersichtlichen und hier streitgegenständlichen Art und Weise monatliche „Mahnggebühren“ in Höhe von 10,00 € in Rechnung. Eine entsprechende Vereinbarung der Beklagten mit ihrer Kundin existierte nicht, auch nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten.

Die Klägerin macht geltend, die aus Anlagen K2 und 3 ersichtliche Berechnung pauschaler Mahnggebühren sei unlauter und irreführend. Sie täusche den Kunden eine entsprechende Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebühren vor bzw. ein entsprechendes Recht der Beklagten, derartige Gebühren zu verlangen. Da derartige pauschale Mahnggebühren nach §

309 Nummer 5 a BGB auch im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam vereinbart werden könnten, verstoße die Beklagte auch gegen eine Marktverhaltensregelung und handele daher unlauter.

**Die Klägerin beantragt wie erkannt.**

**Die Beklagte beantragt Klageabweisung.**

Die Beklagte macht geltend, die Klage sei aus den im Schriftsatz vom 8.10.2020 genannten Gründen unbegründet. Insbesondere verstoße eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € in der Branche der Beklagten nicht gegen § 309 Nummer 5 a BGB. Die Höhe der Mahngebühr unterliege der Inhaltskontrolle auf der Grundlage des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie als solche nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ausformuliert sei. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Branche, in der die Beklagte tätig sei, die von einem besonders aufwendigen Inkasso der Kaufpreisforderung der Beklagten gekennzeichnet sei, sei die Höhe der geltend gemachten Mahngebühren nicht zu beanstanden. Gegenteiliges habe die Klägerin weder dargelegt noch unter Beweis gestellt, obwohl ihr diesbezüglich die Darlegung- und Beweislast obliege. Auch handele es sich bei der Berechnung der Mahnkosten um die Äußerung einer Rechtsauffassung und nicht um eine nach § 5 UWG zu überprüfende tatsächliche Angabe.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Die pauschale Berechnung von Mahngebühren durch die Beklagte in der hier streitgegenständlichen Art und Weise ist irreführend und unlauter.

Unlauter handelt unter anderem, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die anderenfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist insbesondere irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Unternehmers oder den Umfang von Verpflichtungen des Verbrauchers, § 5 Abs. 1 Nummer 3 UWG.

Die hier streitgegenständliche Art und Weise der Berechnung pauschaler Mahngebühren im Rahmen von Kontoauszügen wie aus Anlagen K2 und K3 ersichtlich enthält die Angabe, der Verbraucher sei zur Zahlung dieser Mahngebühren verpflichtet, der Unternehmer zu ihrer Forderung berechtigt. Es handelt sich ersichtlich nicht um die Äußerung einer Rechtsauffassung dahingehend, dass die Beklagte lediglich meint, zur Forderung dieser Gebühren berechtigt zu sein, dass dies jedoch durchaus zweifelhaft sein könne. Die hier streitgegenständliche kommentarlose Einbuchung der hier streitigen Pauschalen Mahngebühren in den Kontoauszug des Kunden ist vielmehr nach dem hierfür maßgeblichen objektiven Verkehrsverständnis als Feststellung einer eindeutigen und unzweifelhaften Verpflichtung des Verbrauchers zu deren Bezahlung zu verstehen (vgl. BGH, Urteil vom 25.4.2019 – I ZR 93/17 Rn. 32 – Prämiensparverträge). Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der von Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln (Urteil vom 17. Juli 2020, 6 U 6/20), die das Schreiben eines Inkassounternehmens zum Gegenstand hatte, in dem die geltend gemachten Forderungen im einzelnen begründet und nicht als unumstößlich feststehend dargestellt wurden, wie dies hier auch durch die „amtlich“ klingende Bezeichnung *Mahngebühr* der Fall ist.

Die streitgegenständliche Angabe ist unwahr, weil der Beklagten kein Anspruch auf die in die Kontoauszüge aufgenommenen Mahngebühren zustand. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus dem Vertragsverhältnis der Beklagten mit ihrer Kundin. Das Gesetz sieht in § 288 Abs. 5 BGB einen pauschalen Schadensersatz im Verzugsfalle nur für Unternehmer und nicht für Verbraucher vor. Es existiert auch keine vertragliche Vereinbarung der Beklagten mit ihren Kunden, die eine entsprechende Verpflichtung des

Kunden begründen würde, insbesondere auch keine entsprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten. Das Vorhandensein einer derartigen Klausel wird der Verbraucher aber vielfach irrig annehmen, wenn er in seinem Kontoauszug pauschale Mahngebühren von 10 € vorfindet.

Die Beklagte weist zwar im Ausgangspunkt zu Recht darauf hin, dass eine Inhaltskontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dort stattfinden kann, wo der Unternehmer ohne entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingung über den Einzelfall hinausgehend kontinuierlich bestimmte Forderungen geltend macht. Diese Inhaltskontrolle stützt sich jedoch auf das Umgehungsverbot des § 306 a BGB (BGHZ 162, 294). Dies führt jedoch nicht dazu, dass derartige Regelungen ohne die dafür nach § 305 BGB notwendige Einbeziehung Vertragsbestandteil werden können. Das Vorliegen einer Irreführung wird daher dadurch nicht in Frage gestellt.

Die hier vorliegende Irreführung ist auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte, nämlich zur Zahlung der geforderten Mahngebühren, § 2 Nr. 9 UWG.

Das Vorgehen der Beklagten ist auch unlauter nach §§ 3, 3 a UWG, §§ 306 a, 309 Nr. 5 a BGB, weil die von Beklagtenseite praktizierte Berechnung von Mahnkosten als Gegenstand einer Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle nicht standhalten würde. Wie die Klägerin unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes Hamburg (Beschluss vom 20. Juni 2014, 10 U 24/13) zutreffend ausgeführt hat, müsste die Beklagte diesbezüglich jedenfalls Tatsachen vortragen und gegebenenfalls beweisen, die eine Feststellung dazu ermöglichen, dass die Pauschale sich am durchschnittlichen Schaden orientiert. Derartige Tatsachen sind nicht vorgetragen. Gegenstand der Pauschale sind im übrigen im wesentlichen Personalkosten der Beklagten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Mahnungen, die als solche nicht erstattungsfähig sind und daher auch nicht Gegenstand einer wirksamen Vereinbarung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sein können (vergleiche BGH, Urteil vom 26.6.2019, VIII

ZR 95/18). Dabei kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht darauf an, wie kostenträchtig das Mahnverfahren in der jeweiligen Branche ist. Ersatzfähig sind derartige Schäden nur dann, wenn der *im Einzelfall* erforderliche Aufwand die im Rahmen des üblichen typischerweise zu erbringende Mühewaltung überschreitet (BGH a. a. O. mit weiteren Nachweisen).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Kundenbetreuung ☎ 040 - 3603 3603

E-Mail: service@otto.de  
internet: www.otto.de

**OTTO**

# Anlage K 3

Kontoauszug Nr. 87 Blatt 01 vom 30.04.20

Otto (GmbH & Co KG), 20098 Hamburg  
15 3026 7090 38 9012 BCSF  
DV 04.20 0,33 Deutsche Post



Kundennummer:   
Letzter Buchungstag: 30.04.20

**Bitte berücksichtigen Sie, dass**  
Rücksendungen nach dem 16.04.20  
sowie Zahlungen nach dem 20.04.20  
eventuell noch nicht gebucht sind.  
**Diese Buchungen erfolgen in den nächsten Tagen.**

Buchungstext	Buchungsdatum	Beleg-Nr.	Rechnungsdatum	Artikelnummer	Größe/Menge	Warenwert	Betrag		
							Belastung	Entlastung	
<b>Kontostand alt vom 31.03.20</b>							<b>209,73</b>		
Verzugskosten	30.04.20						0,93		
Mahngebühr	30.04.20						10,90		
sonstige Belastungen	30.04.20	710018					1,52		
<b>Summe</b>							<b>12,27</b>		
<b>Kontostand neu vom 30.04.20</b>							<b>221,50</b>		
Intern	<b>Rückstand: EUR 221,50</b>						<b>Bitte sofort überweisen EUR 221,50</b>		
08443									
3550									
509									

*Verbraucherzentrale*

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Kontoauszug haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenbetreuung: ☎ 040 - 3603 3603

Hanseatic Bank IBAN: DE75 201 2 07 00 3 100 1244 44 BIC: HSTBDE33HAN